

1. Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung - über alle Angelegenheiten des LVkE, sofern diese nicht laut der Geschäftsordnung dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen sind (Satzung vom 19.07.2001 § 7(4)).

zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere:

- Grundsätzliche Angelegenheiten: Beschlüsse in personellen, organisatorischen, fachlichen, politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand
- Die Berufung von bis zu zwei beratenden Mitgliedern des Gesamtvorstands (§ 7 Abs. 1)
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstands
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vorlage einer Geschäftsordnung (§ 7 (4)), über die die Mitgliederversammlung entscheidet
- Verantwortung für die Aufstellung des Haushaltsplans der Geschäftsstelle und seine Umsetzung

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören laut Satzung (§ 8(1)):

- der/die Vorsitzende
- der/die 1. und 2. Stellvertreter/innen des Vorsitzenden und als beratendes Mitglied:
- der/die Leiter/in der Geschäftsstelle

2.2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit oder im Auftrag des Gesamtvorstandes

1. die laufenden Angelegenheiten des Vereins und
2. die ihm durch den Gesamtvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten. (§ 8(2))

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören deshalb:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes
- die Reaktion auf Anfragen an den Gesamtvorstand mit kurzen Antwortzeiten,
- die Einsetzung von ad-hoc-Ausschüssen
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Entscheidung über haushaltsplanmäßige Ausgaben unter 15.000 Euro im Einzelfall, darüber ist später der Gesamtvorstand zu unterrichten,
- die Übertragung von Aufgaben an den/die Leiter/in der Geschäftsstelle,
- Personalangelegenheiten, die den/die Leiter/in der Geschäftsstelle betreffen,
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Haushaltsplans

3. Aufgabenbeschreibung für den/die Leiter/in der Geschäftsstelle (Beschluss durch Mitgliederversammlung erforderlich (§ 32 BGB))

3.1. Die Leiter/in der Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben des LVKE nach den Vorgaben des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung und in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

3.2. Zu den Aufgaben des/der Leiter/in der Geschäftsstelle gehören vor allem:

- er/sie koordiniert und dokumentiert die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsstelle,
- er/sie erledigt die laufenden finanziellen Angelegenheiten, unter Ausschluss der Personalangelegenheiten, bei regelmäßiger Information des Geschäftsführenden Vorstands.
- er/sie kontrolliert den Haushalt der Geschäftsstelle nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden,

- er/sie initiiert die Werbung von neuen Mitgliedern und betreut die Mitglieder. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige fachliche und fachpolitische Information der Mitglieder.
- er/sie beobachtet die sachlichen und fachpolitischen Entwicklungen im Bereich der Erziehungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, gibt Anregungen und erstellt Vorlagen, initiiert Publikationen und Fachtagungen.
- er/sie entwickelt Konzepte für Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung aktueller und praxisrelevanter Themenstellungen und organisiert deren Durchführungen.
- er/sie beantwortet Anfragen allgemeiner und fachlicher Art, soweit diese die Arbeit der Geschäftsstelle betreffen.
- Die Geschäftsstelle erstellt in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Vorlage für den Haushaltsplan.
- er/sie koordiniert die Arbeit der eingesetzten Fachausschüsse
- er/sie vertritt den LVkE nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden und bei regelmäßiger Information des Gesamtvorstands/Geschäftsführenden Vorstands in den für den Bereich der Erziehungshilfe relevanten Gremien im katholischen Bereich, sowie allgemein im Bereich der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene und soweit zur Aufgabenerfüllung nötig auf Bundesebene.

Stand: 05.03.2002